

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

36. Verordnung vom 08.04.1815 publ. 20.04.1815

36) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 8. April publ. 20. April 1815.

Sämmtlichen Besitzern der im Herzogthum und in der Herrschaft Zeven befindlichen Wasser- und Wind-Mühlen, welche während der Französischen Occupation ganz neu erbauet, oder woran während dieser Zeit Veränderungen durch Anlegung neuer Mahlgänge u. s. w. vorgenommen sind, wird hierdurch aufgegeben, dieses vor dem 15. künftigen Monats May bey demjenigen Amte anzuzeigen, in dessen Districte ihre resp. Mühlen belegen sind, und zugleich ihre Schriften oder Angaben diejenigen Concessionen beizufügen, welche sie von den Französischen Behörden zur Erbauung oder Veränderung ihrer Mühlen erhalten haben. Diejenigen Mühlenbesitzer, welche diese Anzeige binnen der vorgeschriebenen Frist nicht einbringen, haben zu gewärtigen, daß ihnen der Gebrauch solcher neuerlich angelegten Mühlen oder Mahlgänge sogleich gänzlich untersagt, und sie zu dem Abbruch werden angehalten werden.

Die Aemter werden hierdurch zugleich angewiesen, vor dem 1. Juny d. J. unter Einsendung jener Anzeigen oder Angabe-Protocolle zu berichten:

1) in wie fern diese neuen Anlagen mit

Aufforderung  
zur Angabe der  
unter Französ-  
sicher Herr-  
schaft erbaue-  
ten Mühlen.

V

V

IV